

Stadt Schwabmünchen

Bebauungsplan Schwabegg Nr. 9 "GE-Erweiterung nördlich des Kapellenweges und östlich der Königs- hauser Straße"

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung - 17.12.2024



GEGENSTAND

Bebauungsplan Schwabegg Nr. 9 "GE-Erweiterung nördlich des Kapellenweges und östlich der Königshauser Straße"

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung - 17.12.2024

AUFTRAGGEBER

Stadt Schwabmünchen

Fuggerstraße 50
86830 Schwabmünchen

Telefon: 08232/9633-0

Telefax: 08323/9633-23

E-Mail: rathaus@schwabmuenchen.de

Web: www.schwabmuenchen.de

Vertreten durch: 1. Bürgermeister Lorenz Müller

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de

Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Martin Königsdorfer - Dipl. Biologe

Martin Königsdorfer - Dipl. Biologe

Memmingen, den 17.12.2024

Franziska Hohenester
B.Eng. Forstingenieurwesen

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Lage und Bestand	5
3	Methoden	9
4	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	9
4.1	Säugetiere	9
4.2	Vögel	10
4.3	Reptilien	12
5	Fazit	12

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Lage des Geltungsbereichs im Ortsteil Schwabegg; rot umrandet (unmaßstäblich); Quelle: BayernAtlas	6
Abbildung 2:	Umgriff des künftigen Misch- und Gewerbegebiets	6
Abbildung 3:	Benachbarte Biotope = pink; Plangebiet = rot (unmaßstäblich); Quelle: BayernAtlas	7
Abbildung 4:	Lager- und Maschinenhalle	8
Abbildung 5:	Halle im Süden	8
Abbildung 6:	Lagerplatz im Osten	8
Abbildung 7:	Lagerplatz im Norden	8
Abbildung 8:	Erdwall von Osten	8
Abbildung 9:	Baumreihe neben Kapellenweg	8
Abbildung 10:	Stall östlich des Plangebiets mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse	10
Abbildung 11:	Quartierpotential in Buche	10
Abbildung 12:	ASK-Nachweise von Brutvögeln(=orange) in der Umgebung des Plangebiets(=rot) (unmaßstäblich)	11

ANHANG

Anlage 1:	Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums
-----------	---

1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf den Flurstücken 330/29 (Teilfläche), 330/26, 330/24 und 330/15 Gmkg. Schwabegg (Gde. Schwabmünchen) soll ein neues Misch- und Gewerbegebiet entstehen. Hierbei können Verbotstatbestände nach § 39 bzw. 44 BNatSchG nicht sicher ausgeschlossen. Daher ist ein artenschutzrechtliches Gutachten anzufertigen.

Ziel ist die Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte durch eine Nutzungsänderung des Plangebietes (Rodungen von Gehölzen, Überbauung landwirtschaftlich genutzter Flächen). Dabei ist zu erörtern, ob es bei der Planverwirklichung zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG kommen kann. Demnach ist es verboten (= Zugriffsverbote),

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten¹ nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (Störungsverbot),
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Schädigungsverbot).

Für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, also in Gebieten mit Bebauungsplänen sowie während der Planaufstellung, wird im § 44 Absatz 5 BNatSchG geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht *signifikant* erhöht wird,
- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind handlungsbezogen. Das bedeutet, dass sie nicht durch die Planung, sondern erst bei der konkreten Umsetzung ausgelöst werden können.

¹ Die rechtliche Definition von besonders und streng geschützten Arten, sowie von europäischen Vogelarten wird im BNatSchG im § 7 in den Absätzen 12, 13 und 14 gegeben.

Lage und Bestand

Eine fachgerechte Prüfung, ob ein Vorhaben gegen diese Verbote verstößt, erfordert nach ständiger Rechtsprechung² eine ausreichende, am Maßstab der Vernunft ausgerichtet Bestandsaufnahme der im Gebiet vorkommenden, planungsrelevanten Arten. Die Relevanzprüfung stellt den ersten Schritt beim Prüfen der Betroffenheit planungsrelevanter Arten dar. Ziel der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist es, anhand des vorliegenden Habitatpotentials, der Eingriffsintensität und der bekannten Ausbreitung abzuschätzen, welches Artenspektrum potenziell vom Vorhaben betroffen ist und ggf. vertieft untersucht werden muss.

2 Lage und Bestand

Der Geltungsbereich der gegenständlichen Planung liegt im Osten des Ortsteils Schwabegg der Gemeinde Schwabmünchen nördlich des Kapellenweges und umfasst eine Fläche von ca. 2,28 ha mit folgenden Flurstücken: 330/29 (Teilfläche), 330/26, 330/24, 330/4 und 330/15 Gemarkung Schwabegg, Gemeinde Schwabmünchen (Abbildung 1 und 2).

Die Flurstücke Nr. 330/26 und 330/24 werden bereits gewerblich genutzt und sind größtenteils versiegelt. Auf ihnen befinden sich bereits drei Lager- und Maschinenhallen (Abbildung 4 und 5). Diese wurden in den letzten 15 Jahren errichtet und bleiben bestehen. Aus Gründen des Brandschutzes wird nicht direkt an die Gebäude angebaut. Der östliche Bereich der Flurnummer 330/24 wurde vor Kurzem neu mit Erde aufgeschüttet (Abbildung 6). Am Rand stehen vereinzelt Roter Hartriegel und Schwarzer Holunder.

Die beiden Flurstücke 330/29 und 330/15 werden als Grünland genutzt. Im südlichen Teil der Flurnummer 330/29 wurde entlang der Flurstücksgrenze zu 330/24 auf einer Länge von circa 80 m ein etwa zehn Meter breiter Streifen geschottert. Dieser wird nun als Lagerplatz verwendet (Abbildung 7). Das Grünland wird durch einen ein Meter hohen Erdwall von der Schotterfläche abgegrenzt (Abbildung 8). Die Flurnummer 330/4 bildet den Kapellenweg.

Am westlichen Ende des Kapellenweges befindet sich nördlich eine Baumreihe aus ca. 50 Jahre alten Fichten, einer Buche und einem Walnussbaum (Abbildung 9). Im Norden und Süden grenzt Grünland und im Osten Acker an den Geltungsbereich an. Der westliche Teil des Plangebietes grenzt an den bereits bestehenden Siedlungsbereich an. Auf Flurnummer 330/23 liegt angrenzend an den Geltungsbereich eine Wiese mit jungen Obstbäumen. Zu erwähnen ist außerdem eine 3 m lange Gartenhecke aus Ziersträuchern, die den Garten auf Flurnummer 330/27 vom Weg abgrenzt. Nordöstlich des Plangebietes befindet sich ein Unterstand aus Ziegel mit Pferdekoppeln. Die Koppeln sind von einem Holzzaun umgeben. Entlang des Zauns und des Unterstands wächst Roter Hartriegel, zum Teil eutrophiert mit Brennessel.

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sowie nach europäischem Recht ausgewiesene Natura-2000-Gebiete. In direkter Umgebung gibt es zwei amtlich kartierte Biotope. In 155 m Entfernung liegt das Biotop „Gräben und Bäche mit Hochstaudenfluren bei Schwabegg“ (7830-1005-001; Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG: 80%). 250 m entfernt befindet

² BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07

sich das Biotop „Extensivweiden bei Schwabegg“ (7830-1004-001; Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG: 5%), das größtenteils aus artenreichem Extensivgrünland besteht (Abbildung 3).

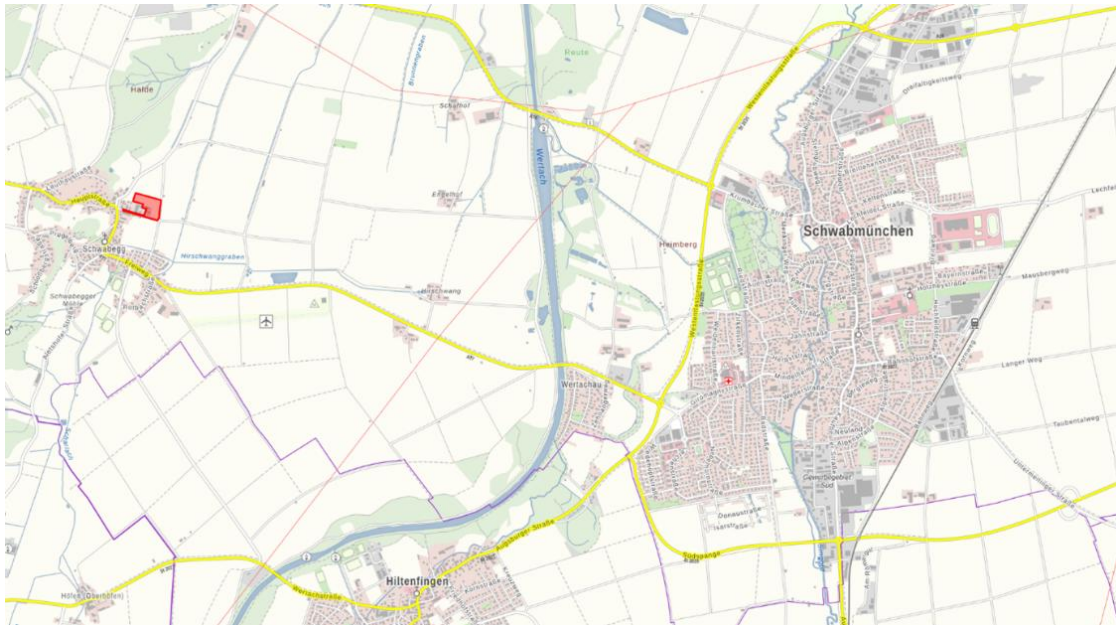


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs im Ortsteil Schwabegg; rot umrandet (unmaßstäblich); Quelle: BayernAtlas



Abbildung 2: Umgriff des künftigen Misch- und Gewerbegebiets



Abbildung 3: Benachbarte Biotope = pink; Plangebiet = rot (unmaßstäblich); Quelle: BayernAtlas



Abbildung 4: Lager- und Maschinenhalle



Abbildung 5: Halle im Süden



Abbildung 6: Lagerplatz im Osten



Abbildung 7: Lagerplatz im Norden



Abbildung 8: Erdwall von Osten



Abbildung 9: Baumreihe neben Kapellenweg

Methoden

Um im Voraus einen Überblick über den Geltungsbereich und sein Umfeld zu bekommen, wurden die öffentlich zugänglichen Umweltdaten im Fachinformationssystem Naturschutz (über das FIN-Web³) ausgewertet. Das methodische Vorgehen zur Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums orientiert sich an der Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ des Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern⁴). Dazu wurde die Online-Abfrage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Arteninformation für den Landkreis Augsburg (772) (Abschichtungskriterium V = Verbreitungsgebiet) durchgeführt. Anschließend erfolgte eine fachgutachterliche Einschätzung bezüglich der vorhandenen Lebensraumtypen (Abschichtungskriterium L = Lebensraumtyp) und Wirkungsempfindlichkeit (Abschichtungskriterium E = Wirkungsempfindlichkeit). Daraus wurden Abschichtungstabellen (Anlage 1) erstellt, die eine vollständige Betrachtung aller planungsrelevanten Arten sicherstellen. Es erfolgte eine Begehung vor Ort am 14.11.2024. Zusätzlich wurden die ASK-Punkte aus Karla.Natur ausgewertet und in der Prüfung berücksichtigt.

3 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Nach Abschichtung der unter Kap. 3 genannten Kriterien, können folgende Artgruppen im Plangebiet und dessen Umfeld vorkommen und werden nachfolgend auf ihre Wirkungsempfindlichkeit hin geprüft: Säugetiere, Vögel und Reptilien. Für die weiteren planungsrelevanten Arten aus den Artgruppen Fische, Käfer, Libellen, Amphibien, Tagfalter und Weichtiere liegen keine geeigneten Habitate vor oder sie kommen natürlicherweise nicht im Gebiet vor.

3.1 Säugetiere

Gemäß der Online-Artenliste des LfU kommen im Landkreis Augsburg 17 Fledermausarten vor. Nordöstlich des Geltungsbereiches befindet sich ein kleiner Unterstand, der als Stall genutzt wird (Abbildung 10). Dieser bietet potentiell Quartiere für Fledermäuse. Eingriffe in dieses Gebäude sind nicht vorgesehen. Auch die Gebäude im angrenzenden Siedlungsbereich bieten Quartiermöglichkeiten. An diesen Bestandsgebäuden soll nach jetzigem Stand ebenfalls nichts verändert werden. Innerhalb des Geltungsbereiches liegen drei Hallen, die mit ihren Blechverschalungen Spaltenquartiere für Fledermäuse bieten (Abbildung 4 und 5). Da in diese Gebäude nicht eingegriffen werden soll, liegt kein Eingriff in eine Lebensstätte von Fledermäusen vor. Deshalb kann hier auf eine vertiefte Untersuchung verzichtet werden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Wiesen zur Jagd genutzt werden und regelmäßig überflogen werden. Da es sich hier aufgrund ausreichender Jagdgebiete in der näheren Umgebung und fehlender Leitstrukturen, wie Hecken oder Streuobst, um kein essentielles Nahrungshabitat handelt, kann eine relevante Beeinträchtigung innerhalb des Geltungsbereiches weitestgehend ausgeschlossen werden. Entlang des Kapellenwegs befindet sich eine Baumreihe aus mehreren Fichten, einer Buche und einem Walnussbaum. Die Buche bietet durchaus Quartierpotential für Fledermäuse (Abbildung 11). Sollten die Bäume

³ https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm

⁴ <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=761&typ=landkreis&ortSuche=Suche>

entfernt oder anderweitig beeinträchtigt werden, muss eine Kontrolle der Bäume auf eine Quartiernutzung stattfinden. Angrenzend an den Geltungsbereich neben dem Kapellenweg befindet sich eine Wiese mit Obstbäumen. Diese sind allerdings zu jung, um für Fledermäuse eine essentielle Funktion als Nahrungshabitat zu haben.

An dem ca. 160 m entfernten Biotop „Gräben und Bäche mit Hochstaudenfluren bei Schwabegg“ wurden Nachweise auf das Vorkommen vom Biber gefunden. Da sich dieser aber vorwiegend in der Nähe des Grabens aufhält und im Plangebiet auch keine Nahrung findet, kann ausgeschlossen werden, dass diese Art beeinträchtigt wird, zumal der Biber nicht besonders störungsempfindlich ist. Vorkommen der Haselmaus und der Wildkatze können aufgrund fehlender Lebensräume ausgeschlossen werden.



Abbildung 10: Stall östlich des Plangebiets mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse



Abbildung 11: Quartierpotential in Buche

3.2 Vögel

Im Plangebiet können Gebäudebrüter, freibrütende Vogelarten und Wiesenbrüter vorkommen. Die weitläufigen Acker- und Grünlandflächen im Umfeld des Plangebietes, bieten potentiell Arten der offenen Feldflur geeignete Bruthabitate. Aufgrund der Kulissenwirkung können die benachbarten Acker- und Grünlandflächen durch die Bebauung des Plangebiets beeinträchtigt werden. Die Überprüfung der ASK-Punkte ergab Nachweise von Schafstelze (St), Feldlerche (Fl), Kiebitz (Ki) und Wachtel (Wa) innerhalb von einem Kilometer (Abbildung 12). Neben diesen Arten kann auch das Rebhuhn

(Re) nicht ausgeschlossen werden. Von dieser Art gibt es einen Nachweis in ca. 3 km Entfernung. Für die erwähnten Offenlandarten sind vertiefte Untersuchungen notwendig.

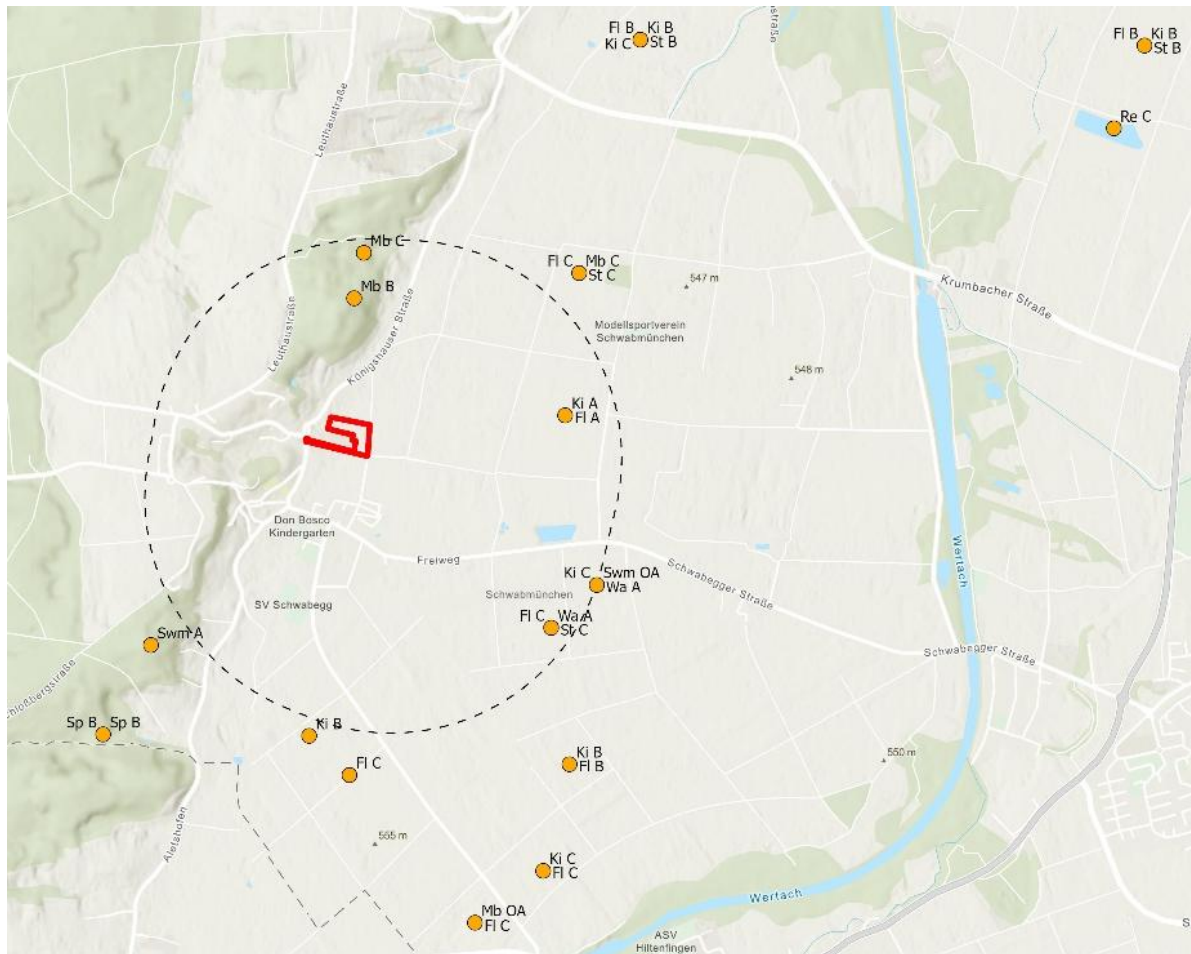


Abbildung 12: ASK-Nachweise von Brutvögeln(=orange) in der Umgebung des Plangebiets(=rot) (unmaßstäblich)

Neben den Offenlandarten können Gebäudebrüter das Gebiet als Lebens- und Fortpflanzungsstätte nutzen. Grundsätzlich bieten die drei Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs Potential für Gebäudebrüter. Da die drei Hallen zum jetzigen Stand nicht verändert werden sollen und aus Gründen des Brandschutzes nicht angebaut werden darf, liegt keine relevante Beeinträchtigung vor.

Die anderen potentiell vorkommenden Arten wie Rotmilan, Mäusebussard (Mb), Sperber, Turmfalke, Kornweihe, Graureiher, Silberreiher, Saatkrähe und Weißstorch können das Plangebiet potentiell zur Nahrungssuche nutzen. Durch Versiegelungen für die Gewerbeflächen geht dieses Nahrungshabitat stellenweise verloren. Da im Umfeld jedoch weiterhin geeignete Flächen zur Verfügung stehen, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung für diese Arten auszugehen.

Im Plangebiet sind nur wenige Gehölze vorhanden, die für Gehölzbrüter geeignet wären. Lediglich vereinzelt sind Roter Hartriegel und Schwarzer Holunder zu finden. Diese wurden ohne Nachweis auf Nester bzw. Bruthöhlen kontrolliert. Daher ist ein Vorkommen von Arten der Feldgehölze auszuschließen.

3.3 Reptilien

Die geschotterten Lagerflächen sowie die Fläche östlich der großen Halle auf Flurnummer 330/24 wären ein potentiell Habitat für Zauneidechsen. Aufgrund des fehlenden Verbundes mit anderen Zauneidechsenhabitaten und der ständigen Befahrung der Flächen ist eine Besiedelung aber auszuschließen.

4 Fazit

Das Vorkommen von Arten der offenen Feldflur innerhalb des Geltungsbereiches und auf den angrenzenden Acker- und Grünlandflächen ist möglich und eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen. Deshalb ist eine Erfassung der tagaktiven Brutvögel mit 4 Durchgängen zwischen Ende März und Ende Mai und in der Abenddämmerung mit zwei Durchgängen zur Erfassung der Wachtel im Mai/Juni durchzuführen.

Weitere Artgruppen werden nicht beeinträchtigt.